

Zentralrendantur		
05. Juli 2013		
über	bearbeitet	erledigt

Stadt Rheine, 48427 Rheine

Verband der katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Rheine
Zentralrendantur Rheine
Herrn Bellinvia
Matthiasstraße 30
48431 Rheine

1. geschl. 08.07.13
- 2.) an ~~St.~~
Ligensdorfs-Hausk. Busse
aufkärzen
- 3) Antr. BGV Kostübernahme (Akt. 630!)

Planen und Bauen

Bauverwaltung
Frau Volk-Tobschall
Zimmer 419
☎ (0 59 71) 9 39-594
Mo.-Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Fax (0 59 71) 9 39-632
E-Mail: bauverwaltung@rheine.de
Aktenzeichen:
FB 5.80 vo. Dutumer Straße.
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

03.07.2013

Erschließungsbeitrag für die Dutumer Straße (von Zeppelinstraße bis Felsenstraße) für das Grundstück In den Wiesen 24/Dutumer Straße der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael

Ihr Antrag vom 17.12.2012 auf Erlass des Erschließungsbeitrages

Sehr geehrter Herr Bellinvia,

die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael hat in unserem Schreiben vom 06.12.2012 für ihr Grundstück In den Wiesen 24 / Dutumer Straße (Kita St. Raphael) die „Anhörung zur Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag für die Dutumer Straße“ erhalten. Aufgrund dieser Anhörung haben Sie am 17.12.2012 im Namen und im Auftrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael einen Antrag auf Erlass des Erschließungsbeitrages gestellt.

Gemäß § 135 (5) Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Zuständig für die Entscheidung des vorliegenden Antrages über den Erlass eines Beitrages in Höhe von ca. 40.000 € ist bei der Stadt Rheine der Haupt- und Finanzausschuss. Dieser hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 über den Antrag beraten. Nach ausführlicher Prüfung des Sachverhaltes konnte ein gebotenes öffentliches Interesse der Stadt Rheine oder eine unbillige Härte für die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael nicht festgestellt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat daher den Beschluss gefasst, den Antrag auf Erlass abzulehnen.



Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

Die gesetzliche Grundlage gibt zwei Alternativen für einen möglichen Erlass vor.

Bei der 1. Alternative (Interessenalternative) muss bei der Prüfung, ob der Erlass bzw. der Teilerlass im öffentlichen Interesse liegt, zunächst der Tatbestand „öffentliches Interesse“ erfüllt sein. Hierbei muss es um die Erfüllung von (öffentlichen) Interessen gerade der Gemeinde gehen, die den Erlass gewähren soll, so dass die Gemeinde nicht als „Mäzen“ fremder Interessen auftreten darf. Im vorliegenden Fall nimmt die antragstellende Kirchengemeinde eine Aufgabe wahr, den „Betrieb einer Kindertagesstätte“, die eigentlich die Stadt Rheine als Gemeinde selbst zu erfüllen hätte. Damit wird dieser Tatbestand unstrittig erfüllt.

Darüber hinaus ist festzustellen, ob für die Erfüllung des öffentlichen Interesses ein Erlass bzw. Teilerlass geboten ist. Im Kommentar Driehaus zum Erschließungsbeitragsrecht, 8. Auflage, § 26, Rd.Nr. 33 und auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) AZ 8 C 50.90 vom 22.05.1992 wird ausgeführt, dass mit dem Erlass bzw. Teilerlass etwas bewirkt werden muss. Zudem wird sowohl im Kommentar wie auch im Urteil des BVerwG festgestellt, dass die Interessenalternative die Funktion eines Anreiz- und Lenkungsmittel hat. Diese Anforderungen könnten beispielsweise erfüllt sein, wenn durch den Erlass bzw. Teilerlass der Weiterbetrieb der Kindertagesstätte durch die Kirchengemeinde erreicht werden soll. Der Weiterbetrieb dieses Kindergartens wird aber weder im Antrag der Kirchengemeinde noch in den Stellungnahmen des zuständigen Fachbereiches 2 - Jugend, Familie und Soziales (FB 2) - in Zweifel gestellt. Das ist sicherlich auch dadurch begründet, dass die Kirchengemeinde lt. Stellungnahme des zuständigen FB 2 gesetzlich nur ca. 6 % der laufenden Kosten des Kindertagesstättenbetriebes trägt. Diese Kosten nimmt die Kirchengemeinde sicherlich auch deshalb in Kauf, da sie ein eigenes Interesse am (Weiter)Betrieb der Kindertagesstätte hat. Dieses Interesse besteht zweifellos in dem Bestreben die Kinder in diesem Fall im katholischen Glauben zu stärken bzw. heranzuführen. Ein Erlass bzw. Teilerlass ist daher aus öffentlichen Interessen nicht geboten.

Bei der 2. Alternative des § 135 (5) BauGB, der sogenannten Härtealternative, könnte ein Erlass bzw. Teilerlass aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen geboten sein.

Zunächst muss geprüft werden, ob der Tatbestand einer unbilligen Härte gegeben ist. Ein sachlicher Billigkeitsgrund könnte gegeben sein, wenn die Kirchengemeinde öffentliche Interessen für die Gemeinde wahrnimmt und trotzdem zu Erschließungsbeiträgen in diesem Zusammenhang herangezogen werden soll. Dieser Billigkeitsgrund setzt aber nach dem Kommentar „Driehaus“ und auch der Rechtsprechung voraus, dass die Gemeinde nachhaltig hierdurch finanziell entlastet wird. Dies wiederum ist nicht der Fall, da durch die hohen Zuschüsse an die Kirchengemeinde (ca. 94 % der laufenden Kosten) kaum von einer nachhaltigen Entlastung gesprochen werden kann. Auch die Baukosten zur Errichtung der Kindertagesstätte wurden zu ca. 95 % bezuschusst. Hieraus ist der Tatbestand der unbilligen Härte nicht abzuleiten.

Ein weiterer Grund für eine unbillige Härte könnte sein, dass die Kirchengemeinde das Grundstück für eine Kindertagesstätte zur Verfügung stellt und somit nicht vermarkten bzw. anderweitig nutzen kann. Auch dies stellt aus Sicht der Verwaltung keine erhebliche Härte da. Die Kirchengemeinde betreibt an der erstmalig endgültig hergestellten Anbaustraße eine Kindertagesstätte seit vielen Jahren auf eigenen Wunsch. Es gibt aber keine dauerhafte Verpflichtung genau auf diesem Grundstück eine Kindertagesstätte zu betreiben. Die durchgeführte Straßenbaumaßnahme erhöht unstrittig den Wert des Grundstückes. Eigentümer dieses Grundstückes ist die Kirchengemeinde. Zudem spricht die erhöhte Nutzung der Straße durch das Bringen und Abholen der Kinder eher für einen größeren Vorteil für gerade dieses Anliegergrundstück im Vergleich zu den übrigen anliegenden Grundstücken mit Wohnbebauung. Eine Härte ist aus diesen aufgeführten Gründen nicht zu erkennen.

Persönliche Billigkeitsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beitragspflichtigen ergeben. Insoweit ist in erster Linie die Bedürftigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages maßgebend, deren Vorliegen er selbst nachzuweisen hat. Betroffen ist in diesem Fall die Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael. Der im Antrag der Kirchengemeinde aufgeführte Eingriff in die finanziellen Handlungsmöglichkeiten des Eigentümers und damit verbundene Eingriff zumindest in nicht hinnehmbarem Umfang in dessen pastoralem Handlungserfordernis durch die Beitrags-erhebung reicht als Begründung nicht aus.

Insgesamt ist eine atypische finanzielle Belastung des Antragstellers, die für die Erfüllung des Tatbestandes der unbilligen Härte erforderlich ist, nicht zu erkennen. Ein Erlass bzw. Teilerlass ist somit nicht „geboten“.

Als Anlage übersende ich Ihnen als Beauftragten für die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael eine Kopie des Bescheides über die „Vorausleistung auf den endgültigen Erschließungsbeitrag“ für die Erschließungsanlage Dutumer Straße für das Grundstück Dutumer Straße / In den Wiesen 24, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 11, Flurstücke 304+1038 (Kita St. Raphael).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gayollek